

Studienplan für Bachelor, Master und PhD im Studiengang Physik bzw. Physik mit Schwerpunkt Astronomie (Änderung)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät erlässt,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (RSL Phil.-nat. Fakultät, RSL),

den folgenden Studienplan:

I.

Art. 2 Das Studium ist in drei Abschnitte gegliedert:

a bis c Unverändert.

STUDIENPROGRAMME

Art. 4 ¹ Im Bachelorstudium beträgt der Leistungsumfang in Physik im Studienprogramm Physik 120 ECTS-Punkte (Anhang 1a). Mathematik ist ein obligatorischer Minor, der im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu belegen ist (Anhang 1c).

Folgende Varianten stehen zur Auswahl:

Varian- te	Major	Obligatorischer Minor	Minor Die weiteren Minor dürfen nicht aus den Studiengängen Physik/ Astronomie oder Mathematik stammen	
1	Physik 120 ECTS- Punkte	Mathematik 60 ECTS-Punkte		
2	Physik 120 ECTS- Punkte	Mathematik 30 ECTS-Punkte	Minor 30 ECTS- Punkte aus dem Ange- bot der Phil.- nat. Fakultät	
3	Physik 120 ECTS- Punkte	Mathematik 30 ECTS-Punkte	Minor 15 ECTS- Punkte aus dem Ange- bot der Phil.- nat. Fakultät	Minor 15 ECTS- Punkte aus jeder Fakultät der Universität Bern oder angegliederte Institution

4	Physik 120 ECTS- Punkte	Mathematik 30 ECTS-Punkte	Minor 15 ECTS- Punkte aus dem Ange- bot der Phil.- nat. Fakultät	Freie Leistun- gen 15 ECTS- Punkte (Anhang 1d)
---	-------------------------------	------------------------------	---	--

Die Modalitäten der Leistungskontrollen für die Minor und Freien Leistungen sind in den Studienplänen der entsprechenden Studiengänge festgelegt (Art. 13 Abs. 2 RSL).

Im Studiengang Physik mit Schwerpunkt Astronomie des Bachelorstudiums beträgt der Leistungsumfang in Physik und Astronomie 150 ECTS-Punkte:

Variante	Major	Obligatorische Minor	
5	Physik 120 ECTS- Punkte (Anhang 1a)	Astronomie 30 ECTS-Punkte (Anhang 1b)	Mathematik 30 ECTS-Punkte (Anhang 1c)

² Im Masterstudium gibt es die folgenden Angebote:

- a Studiengang Master in Experimentalphysik, Angewandte Physik, Astronomie, 90 ECTS-Punkte (Anhang 2a),
- b Studiengang Master in Theoretischer Physik, 90 ECTS-Punkte (Anhang 2b).

Art. 6 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Studienleitung oder eine von ihr bestimmte Beisitzerin bzw. bestimmter Beisitzer nimmt an den mündlichen Prüfungen teil. Das Ergebnis wird unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

⁵ Unverändert.

Art. 8 ¹ Mit Abschluss des Bachelorstudiums nach Variante 1, 2, 3 oder 4 (Art. 4) wird der Titel „Bachelor of Science in Physics, Universität Bern“ (B Sc) verliehen.

² Mit Abschluss des Bachelorstudiums nach Variante 5 (Art. 4) wird der Titel „Bachelor of Science in Physics with special qualification in Astronomy, Universität Bern“ (B Sc) verliehen.

³ Mit Abschluss des Masterstudiums wird der Titel „Master of Science in Physics, Universität Bern“ (M Sc) verliehen.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Mit Abschluss des PhD-Studiums wird der Titel „PhD of Science in Physics, Universität Bern“ (PhD) verliehen, beziehungsweise „PhD of Science in Physics with special qualification in Astronomy, Universität Bern“ (PhD).

Art. 9 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Kommission befasst sich insbesondere mit den folgenden Aufgaben:

- a* unverändert,
- b* sie beurteilt Studienpläne und Anhänge, falls die Studienleitung solche als problematisch betrachtet,
- c bis e* unverändert,
- f* sie koordiniert mit anderen Fächern,
- g und h* unverändert.

II. Bachelorstudium

1. Studienprogramme

Art. 10 ¹ Die Studierenden teilen der Studienleitung im ersten Studiensemester mit, welches Studienprogramm (Art. 4) und gegebenenfalls welche weitere Minor sie wählen.

² Die Studierenden informieren die Studienleitung umgehend über Änderungen in der Wahl des Studienprogramms und gegebenenfalls der weiteren Minor.

III. Masterstudium

Art. 15 ¹ Die Masterarbeit Physik/Astronomie umfasst 45 ECTS-Punkte, wird in der Regel im zweiten Semester des Masterstudiums begonnen und innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen. Sie wird gemäss Artikel 49 RSL abgegeben und bewertet.

² Unverändert.

IV. PhD-Studium (Art. 54 bis 64 RSL)

Art. 20 Dieser Teil des Studienplans gilt für Studierende der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, welche mit einem Studienprogramm gemäss Artikel 13 RSL nach Massgabe ihrer Studienpläne Physik/Astronomie als Minor bzw. Freie Leistungen wählen. Dieser Teil des Studienplans gilt sinngemäss auch für Studierende anderer Fakultäten.

Art. 21 ¹ Für das Studium der Physik als Minor im Bachelorstudium sind folgende Studienprogramme wählbar:

a bis d Unverändert.

² Für das Studium der Physik mit Studienschwerpunkt Astronomie als Minor im Bachelor sind folgende Studienprogramme wählbar:

a bis d Unverändert.

³ Für das Studium der Physik als Minor im Master sind folgende Studienprogramme wählbar:

a bis c Unverändert.

⁴ Für das Studium der Physik mit Studienschwerpunkt Astronomie als Minor im Master ist folgendes Studienprogramm wählbar:

a Unverändert.

⁵ Für das Studium der Astronomie als Minor im Master ist folgendes Studienprogramm wählbar:

a Unverändert.

⁶ und ⁷ Unverändert.

Art. 22 ¹ Jedes Minor-Studienprogramm Physik/Astronomie kann nach Abschluss zu jeder grösseren Variante aufgestockt werden.

² Unverändert.

Art. 24 Alle Leistungseinheiten der Bachelor- und Masterstudiengänge Physik/Astronomie können als Freie Leistungen bezogen werden.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Bern, 24. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 21. August 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber